

schließender Zentrifugierung durch eine Schicht von 20%iger Dextrose möglich. Die agglutinierten Zellen finden sich am Röhrchenboden, während die nicht agglutinierten Zellen oberhalb der Dextrose/Kochsalzgrenzfläche sedimentieren. Einzelheiten der Technik im Original.

JUNGWIRTH (München)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- Hans von Hentig: **Die unbekannte Straftat.** Berlin-Göttingen-Heidelberg: Springer 1964. 145 S. u. 13 Tab. Geb. DM 19.80.

Verf. ersucht, die geistigen Sumpfpartien zu entwässern, die sich aus den „zerstampften Meinungen vieler Menschen bilden müssen“. Die Zahl — als Aussage — ist glatt, sie ist tot. Erst die rechte Deutung macht sie lebendig. Der quantitative Maßstab ist die leichteste Erkenntnisform. Er stellt die geringste Anforderung an das Denken. Die große Dunkelziffer ist die crux. Verf. versucht, die Einflüsse, die die Statistik formen, besonders hinsichtlich jener Fälle, die nicht in Erscheinung treten, aufzuzeigen. So z. B. eine Behinderung durch das Gesetz, das Niederschlagen eines Verfahrens, die Ermessensfreiheit staatlicher Verfolgung, Verjährung, fortgesetzte Handlungen, Strafantrag, Flucht, Geisteskrankheit, Tod, Selbstmord nach Tötungsdelikten oder aus Furcht vor Strafe. „Behinderte Erkenntnis durch die Wirklichkeit des Lebens“ werden dargestellt und ferner auf den Umfang und den Einfluß der Anstaltsdelikte hingewiesen. Unter der Überschrift „Deckung der sozialen Kräfte“ wird auf die Tendenz, Verfahren durch die sozialen oder politischen Machtverhältnisse, Gruppeninteressen, zu inhibieren, hingewiesen. Unbekannt bleiben ferner jene Delikte, bei denen Betriebe, Warenhäuser und Behörden als Verfolger auftreten. Es schließen sich Ausführungen über das Ausmaß „bekannter“, aber nicht begangener Delikte an. — In einem besonderen Teil werden Eigentumsdelikte, Delikte gegen Leib und Leben und Sittlichkeitsdelikte abgehandelt. — Die Schrift ist sehr flüssig geschrieben, feuilletonistisch, so auch der Inhalt.

DOTZAUER (Köln)

- **Gesellschaftliche Wirklichkeit im 20. Jahrhundert und Strafrechtsreform.** (Universitätstage 1964. Veröff. d. Freien Universität Berlin.) Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1964. 239 S. DM 4.—.

WERNER MAIHOFER legt in seinem Referat „Menschenbild und Strafrechtsreform“ dar, daß der Mensch ein „vergesellschaftetes Wesen“ ist, und zeigt die Folgerungen auf, die sich daraus für die Schuld und die Strafe ergeben. HELMUT GOLLWITZER behandelt das „Wesen der Strafe in theologischer Sicht“. HERMANN BLEI setzt sich in seinem Beitrag „Einzelfragen der Strafrechtsreform: Idee und Wirklichkeit“ kritisch mit dem Entwurf 1962 auseinander, legt dar, daß „eine Strafgesetzesreform ohne Vollzugsreform ... keine Strafrechtsreform“ ergibt, und betont nachdrücklich, „daß unsere Zeit ... zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches nicht reif, mindestens aber nicht entschlossen ist“. HANS THOMAE weist in seinem Referat „Verantwortungsreife und strafrechtliche Verantwortlichkeit in psychologischer Sicht“ darauf hin, daß die Bestimmung der eine Schuld ausschließenden bzw. mindernden Gründe noch der Klärung bedürftig sei, und schlägt vor, die dringendsten strafrechtlichen Probleme zunächst durch Novellen zu regeln und sich erst dann wieder der Strafrechtsreform zuzuwenden, wenn „die kaum begonnene und zum Teil sehr mangelhafte Rezeption soziologischer und psychologischer Erkenntnisse im Rechtsdenken weitere Früchte getragen“ hat. GERHARD ROMMENEY gibt einen Überblick über „kollektives Verhalten und Verbrennungsbewegung“. KARL PETERS setzt sich in seinem Beitrag „Strafvollzug als Resozialisierung“ für einen Resozialisierungsvollzug und eine Vollzugsreform ein. WALTER KRAULAND behandelt das „Problem der medizinischen Begutachtung im Strafprozeß“. HANS FRH. v. KREß befaßt sich mit dem „Problem der medizinischen Aufklärung“. Er setzt sich mit Nachdruck dafür ein, daß dem Arzt „das Recht einer sehr individualisierenden Aufklärung“ des Patienten zustehen müsse, und hält es daher für zweifelhaft, „ob im Gesetz eine rechtlich genormte Pflicht überhaupt formulierbar ist“. In seinem Referat „Rechtsfragen in der Chirurgie“ wendet sich K. H. BAUER zunächst dagegen, daß die Operation tatbestandsmäßig eine Körperverletzung ist, und geht dann auf das Problem der eigenmächtigen Heilbehandlung sowie die gesetzliche Regelung der ärztlichen Aufklärungspflicht ein. PAUL BOCKELMANN legt eingehend das „Problem der Zulässigkeit von Schwangerschaftsunterbrechungen“ dar. — Außerdem werden noch folgende Themen behandelt: Massenkommunikationsmittel und Verbrechen (FRITZ EBERHARD), soziologische Überlegungen zur Strafrechtsreform angesichts der Prozesse gegen nationalsozialistische Gewaltverbrecher (DIETRICH GOLDSCHMIDT), Probleme und Erfahrungen bei dem Neubau von Strafanstalten (ALBERT KREBS), kann Dichtung verboten werden? (WALTER EMIRICH.)

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

- Jürgen Thorwald: **Das Jahrhundert der Detektive. Weg und Abenteuer der Kriminalistik.** Zürich: Droemer 1964. 566 S. u. 120 Abb. Geb. DM 24.50.

JÜRGEN THORWALD ist den meisten Deutschen erstmalig bekannt geworden durch seine packende Darstellung des deutschen Zusammenbruches im Osten („Es begann an der Weichsel“ und „Das Ende an der Elbe“). Er hat sich danach (er ist meines Wissens Arztsohn) mit der Entwicklung der Chirurgie beschäftigt, mit der Entlassung von SAUERBRUCH und zuletzt mit einer medizinisch-historischen Darstellung „Macht und Geheimnis der früheren Ärzte“. Er hat sich nunmehr der Geschichte der Kriminalistik und Geschichte der forensischen Medizin und Toxikologie gewidmet. Er beschreibt in flüssigem und dem Laien verständlichen Stil die Geschichte der Identifizierung mit einer Charakteristik der eigenartigen Persönlichkeit von BETILLON und die Entwicklung der Daktyloskopie mit Darstellung eklatanter Beispiele. Die Geschichte der gerichtlichen Medizin trägt die Überschrift „was die Toten erzählen“ oder „Meilensteine der forensischen Medizin“. Die Darstellung über die Toxikologie hat die Überschrift: „Reißt das Gift aus dem Verborgenen“, die der forensischen Ballistik ist überschrieben „Die Ballade von den Mörderkugeln“. Nimmt man den Inhalt zur Kenntnis, so muß man sagen, daß es Verf. gelungen ist, auf Grund des Schrifttums, das zitiert wird, einen dem Laien gut verständlichen Abriß zu geben. Die Bilder mögen vom wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht immer glücklich gewählt sein, doch darf man sie wohl nicht vom Standpunkt des Wissenschaftlers aus betrachten; sie sollen einprägsam sein. Das Buch enthält hier und da auch einen Irrtum, KOCKEL hieß nicht FRITZ, sondern RICHARD. Geschildert wird das britische Coronersystem und die Umwandlung des Coronersystems in das Amt des Medical Examiner in Amerika. Eine größere Anzahl von ausländischen und deutschen Gerichtsmedizinern wird genannt und mitunter auch in ihren Forschungsergebnissen kurz gewürdigt. Es ist anzunehmen, daß das gelungene Werk, das von der Begabung des Verf. zeugt, sich in einen für ihn zunächst fremden Stoff gut einzuarbeiten, vielfach gekauft wird; es muß durchaus positiv bewertet werden. Es ist zu erwarten, daß bei dieser oder jener Gelegenheit der Inhalt dem Gerichtsmediziner vom Polizeibeamten und Anwalt, aber auch vom Richter und Staatsanwalt vorgehalten wird, und daß man ihn ersucht, dazu Stellung zu nehmen. Man wird es anschaffen müssen, wobei zu bemerken ist, daß das Werk zu einem mäßigen Preis verkauft wird. (Vom Standpunkt der wissenschaftlichen gerichtlichen Medizin aus muß allerdings bemerkt werden, daß die sensationellen Bilder auf dem Umschlag des Buches, die Überschriften, sowie einzelne Abbildungen unserem Fach den Vorwurf einbringen können, es handle sich nicht um eine Wissenschaft, sondern um eine Sammlung von sensationellen Ereignissen; man wird eindringlich darauf hinweisen müssen, daß die wissenschaftliche Bewertung eines Gerichtsmediziners nicht danach gemessen werden darf, ob er in diesem Buch zitiert ist oder ob dies nicht der Fall war. Das Buch eignet sich auch zur Vorbereitung von Vorlesungen auf dem Gebiet der Kriminologie und Kriminalistik, insbesondere für Juristen. Wer den Inhalt literarisch benutzen will, wird sich allerdings durch Einsichtnahme in das zitierte Schrifttum überzeugen müssen, ob sich in die Darstellung, die man benutzen will, nicht ein Irrtum eingeschlichen hat. Ref.)

B. MUELLER (Heidelberg)

Edward Green: **Inter- and intra-racial crime relative to sentencing.** J. crim. Law Pol. Sci. 55, 348—358 (1964).

Herbert Kosyra: „**Via Mala**“. [Bundeskriminalamt, Wiesbaden.] Arch. Kriminol. 133, 157—160 (1964).

Verf. legt dar, daß „gerade bei primitiven Menschen gleichartige Konfliktssituationen in ähnlicher Weise zu einer Lösung drängen, und daß da, wo aus einer inneren Hilflosigkeit heraus kein anderer Weg als der der Gewalt gefunden wird, der Totschlag (vom Standpunkt der Beteiligten aus betrachtet) geradezu zwangsläufig aus einer solchen Lage heraus erwächst“.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

P. Pagella: **Infortunistica della mano in una legge del Medioevo.** (Die Bewertung der Hand in einem mittelalterlichen Gesetz.) [Ist. Med. Leg., Univ., Torino.] Minerva med.-leg. 84, 17—19 (1964).

Die Sammlung der von König Canute erlassenen Gesetze enthält unter anderen Angaben über die Höhe der Entschädigung für den Verlust einzelner Finger. Die Entschädigungssumme wurde in „Solidus“ ausgezahlt, eine vermutlich wertvolle Münze, wie aus der Tatsache hervorgeht, daß 100 „Solidi“ der Witwe für den Verlust des Gemahls ausgezahlt wurden und daß die

gleiche Summe einem Verunglückten zugestanden wurde, der wegen eines mit Luxatio kombinierten Bruches der Halswirbelsäule eine vollkommene Lähmung davongetragen hatte. Der Verlust des Daumens, bzw. des Zeige-, Mittel-, Ringfingers und des kleinen Fingers wurde mit 30, bzw. 15, 12, 18, 9 „Solidi“ entschädigt. — King Canute regierte über England von 1016—1035; obige Angaben entstammen der im Jahre 1826 gedruckten Sammlung „Legum Regis Canuti Magni“.

G. GROSSER (Padua)

Earl R. Quinney: The study of white collar crime: toward a reorientation in theory and research. (Das Studium der Weiße-Kragen-Kriminalität — Zur Neuorientierung in Theorie und Forschung.) *J. crim. Law Pol. Sci.* 55, 208—214 (1964).

Der Begriff der „Weiße-Kragen-Kriminalität“ ist 1939 von SUTHERLAND vor der Amerikanischen Soziologischen Gesellschaft geprägt worden. Er bezeichnet die kriminelle Gesetzesverletzung durch Personen von hohem sozial-wirtschaftlichem Status im Zusammenhang mit ihrer beruflichen und geschäftlichen Betätigung. Verf. betrachtet den Stand der systematischen Untersuchung und die Schwierigkeiten, die sich einer geordneten Untersuchung entgegenstellen. Schwierig ist insbesondere die Abgrenzung zwischen unkorrektem (anständigem) und kriminellem Verhalten bei der Berufsausübung, zumal die Forscher hierbei keine einheitliche Linie für die Untersuchungen gefunden haben. Verf. hebt die Notwendigkeit hervor, die Untersuchungen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen und klar zu gliedern. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

A. Merland, H. Fiorentini et E. Y. Bourdoncle: Considérations sur l'homicide d'après l'étude de 298 expertises psychiatriques pour assassinats, meurtres, homicides volontaires et tentatives d'homicides. (Betrachtungen über Mörder nach einer Überprüfung von 298 psychiatrischen Gutachten wegen Mordes, Totschlags, Selbstmordes und Mordversuches.) [Soc. Méd. Lég., 10. II. 1964.] Ann. Méd. lég. 44, 289—297 (1964).

Verf. berichtet über die Auswertungsergebnisse, die er bei der Überprüfung von 298 psychiatrischen Gutachten über 17 Meuchelmörder, 164 Mörder und Totschläger und 89 Mordversuchstäter erhoben hat. In 7 Fällen lag Doppel- bzw. Mehrfachmord vor. Von 8 Tätern wurde ein Selbstmordversuch durchgeführt. Statistisch überwog bei den Tätern bei weitem das männliche Geschlecht (265 Fälle) und zwar im Erwachsenenalter (20—40 Jahre). Zur Tatausführung dienten in 44% der Fälle Handfeuerwaffen, in 17,4% Stichschnittinstrumente, in 8,9% stumpfe Werkzeuge und in 5,8% Strangulationsmechanismen (insbesondere Erwürgen), der Rest entfiel auf andere Tötungsmittel, wie z. B. Ertränken, Gift, Ersticken unter weichen Bedeckungen u. a.) 12% der Täter waren Geisteskranke, die bereits eine Internierung hinter sich hatten. Anormale Geisteszustände lagen bei 24% der Fälle vor. In 17,5% der Fälle spielte akuter und chronischer Alkoholismus bei der Tatausführung eine Rolle, dagegen waren die somatischen Faktoren relativ gering (3,8%). Nach Erörterungen über das Leidenschaftsverbrechen weist Verf. darauf hin, daß der Mord meist ein besonders ausgeklügelter, bewußt durchgeführter Akt ist, der nur selten reflexmäßig automatisch abläuft. KREFFT (Fürstenfeldbruck)

Frank Scarpitti, Simon Dinitz e Walter C. Reckless: L'orientamento dei valori e la consapevolezza delle prospettive della vita in giovani americani delinquenti e non delinquenti, di classe sociale inferiore e media. (Wertorientierung und Bewußtsein der Lebensaussichten bei jungen straffälligen und nicht straffälligen Amerikanern der unteren und mittleren Klassen.) *Quad. Crim. clin.* 6, 155—168 (1964).

Die Arbeit ist aus einem Forschungsvorhaben entstanden, in welchem Jugendliche im durchschnittlichen Alter von 15 Jahren, die sich in Jugendstrafanstalten des Staates Ohio befanden, auf ihre Lebenseinstellung hin untersucht wurden. Die Probanden zeigten eine vermehrte Ablehnungstendenz der Werte der Mittelklasse und ein geringeres Gemeinschaftsgefühl als jugendliche Nichtkriminelle der Unterklasse. Zudem ergab sich eine verstärkte Tendenz zur Bildung negativer Lebensvorstellungen; die Abstufung geht hier von den Jugendlichen der Mittelklassen über die der Unterklassen zu den kriminellen Anstaltsinsassen, bei denen es sich in Amerika vorwiegend um Angehörige der wirtschaftlich schlecht gestellten Schichten und aus den hochkriminellen städtischen Bezirken handelt. Verff. verweisen auf die soziologischen Theorien von COHEN, CLOWARD und OHLIN, die durch diese Untersuchungen eine gewisse Unterstützung

finden. Weitere Untersuchungen sind jedoch notwendig. Wie in vielen derartigen amerikanischen Studien ist die Zahl der Probanden verhältnismäßig gering. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Hans von Hentig: Skalpieren nach der Tötung. Das Haar als Fetisch und Trophäe. Arch. Kriminol. 133, 61—74 (1964).

Unter Heranziehung einer Fülle von Quellenmaterial bespricht Verf. eine große Zahl von Fällen, bei denen das Kahlscheren, das Skalpieren oder das Ausreißen von Haaren eine Rolle gespielt haben. Neben fetischistischen und sadistischen Motiven ist nach Ansicht des Verf. auch an atavistische Gelüste zu denken. Wo reiches Haupthaar als ein Ehrenzeichen gilt, kann sein Verlust zur Strafart umgebildet werden; tatsächlich wird das Kahlscheren — insbesondere bei Frauen — als entehrende Strafmaßnahme vorgenommen. KONRAD HÄNDEL (Waldshut)

Gerhard Mauch: Psychotherapie im Strafvollzug. [Zentralkrankenh. f. bad.-württ. Strafvollzug, Hohenasperg/Württ.] Mschr. Krim. Strafrechtsref. 47, 108—121 (1964).

Verf. ist Chefarzt des Zentralkrankenhauses für die Haftanstalten in Baden-Württemberg und Psychiater. Er hat eingehende Versuche nach der Richtung hin durchgeführt, ob auf Strafgefangene psychotherapeutisch, auch mit Tiefenpsychoanalyse einzuwirken ist. Seine Versuche stießen manchmal sogar auf den Widerstand der Beamten; Verf. weist darauf hin, daß Psychotherapie auch bei Menschen, die schwere Delikte hinter sich haben, erfolgreich sein kann; zumindest muß man Derartiges versuchen. Verf. bringt 7 Fälle, bei denen die Psychotherapie wahrscheinlich einen Erfolg gehabt hat. Es liegen immerhin Katastrophen für die Dauer von einigen Jahren vor. Verf. schlägt die Einrichtung von besonderen therapeutischen Abteilungen vor; ob ein Arzt oder ein Psychologe als Psychotherapeut tätig sein soll, läßt Verf. offen. Man sollte in Haftanstalten Gruppen von asozialen und von nicht asozialen Rechtsbrechern bilden und die asozialen in die Gruppe der nicht asozialen Rechtsbrecher überweisen, wenn man den Eindruck hat, daß die Psychotherapie zum Erfolg führt. B. MUELLER (Heidelberg)

Gerhard Mauch: Psicoterapia carceraria. (Psychotherapie im Strafvollzug.) [Osp. centr. d. Carceri, Hohenasperg, Baden-Württemberg.] Quad. Crim. clin. 5, 391—414 (1963).

Verf. legt in ausführlicher Weise und mit einigen kurzen kasuistischen Darstellungen belegt, seine Ansichten zur Frage der Anwendung psychotherapeutischer Behandlung während des Strafvollzugs dar. In erster Linie will er den Rückfallverbrecher behandeln wissen, da man bei ihm am besten feststellen könne, ob Psychotherapie versage oder nicht. Die Leitung einer derartigen Sondervollzugsanstalt müsse von einem Psychotherapeuten getätigt werden, der „nicht unbedingt“ ein Arzt sein müsse. Verf. glaubt, daß die Psychotherapie auch schwerste Rückfallverbrecher wenigstens teilweise zu resozialisieren vermag. JAKOB (Coburg)

Benigno di Tullio: L'opera del medico nella lotta contro la criminalità. Quad. Crim. clin. 6, 135—154 (1964).

Es handelt sich um einen Vortrag, den der Inhaber des Lehrstuhles für Kriminalanthropologie in Rom in der Aula der Universität gehalten hat. Nach der beigegebenen Zusammenfassung in deutscher Sprache setzt sich Verf. für Prophylaxe, für die Individualisierung der Strafen und für weitere Bemühungen auf dem Gebiet der Kriminalpädagogik ein. Die Beteiligung des Arztes hierbei ist unentbehrlich. Die Strafanstalten sollten Abteilungen für Kriminalmedizin einrichten. Auch der gemeinlästige Rechtsbrecher sollte durch die Maßnahmen erfaßt werden. Keine Literatur. B. MUELLER (Heidelberg)

Paul Kühlung: Studie über Zuchthausgefangene. Mschr. Krim. 47, 159—171 (1964).

Verf. untersucht Persönlichkeit, Strafmaß, Straftaten und kriminelle Vorbelastung von 110 Zuchthausgefangenen, die von Mitte 1962 bis Frühjahr 1963 in eine norddeutsche Vollzugsanstalt eingeliefert worden waren, und geht hierbei besonders auf die Gefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung ein. Abschließend behandelt er die Einlassung der Gefangenen über ihre zuletzt begangene Straftat. GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **Medizinischer Okkultismus. Paramedizin.** Von K. BUCHMÜLLER, G. DIETZ, A. EIGNER u. a. Hrsg.: O. PROKOP. 2., erw. Aufl. Jena: Gustav Fischer 1964. 314 S., 8 Abb. u. 11 Taf. Geb. DM 18.80.

Über die erste Auflage dieses Buches ist in dieser Zeitschrift 53, 305 (1962/63) berichtet worden. Es ist erfreulich, daß in so kurzer Zeit eine Neuauflage erforderlich wurde. Der Kreis